

Satzung des Fördervereins des Rad- und Motorsportvereins „Edeltanne“ Ehrenkirchen e.V.



Datum: 09.04.2019

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Rad- und Motorsportvereins „Edeltanne“ Ehrenkirchen“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Staufen einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in Ehrenkirchen OT Ehrenstetten.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der satzungsgemäßen Aktivitäten im Rad- und Motorsportverein „Edeltanne“ Ehrenkirchen e.V.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausschneiden oder bei Auflösung des Vereins für die Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Vereins verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bei natürlichen Personen, durch Auflösung bei juristischen Personen, Austrittserklärung des Mitglieds oder schriftlichen Ausschlussbescheid des Vorstands.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Geldbeiträge jährlich im 2. Quartal zu entrichten.

- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung und
- (b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Im 1. Quartal des Kalenderjahres hat eine Mitglieder-Hauptversammlung stattzufinden. Die Einberufung – auch der im Vereinsinteresse notwendig erachteten außerordentliche Mitgliederversammlung – erfolgt durch den Vorstand mit Ankündigung der Tagesordnung unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist im Gemeindeblatt und schriftlich an auswärtige Mitglieder.
- (2) Die erschienenen Mitglieder beschließen mit einfacher Mehrheit über Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des neuen Vorstandes, die Wahl eines Kassenprüfers und über mindestens 5 Tage vor der Versammlung eingereichte Tagesordnungspunkte sowie über die Änderung der Satzung.
- (3) Die Beschlüsse aller Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und vom Vorstand gegenzuzeichnen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- (a) dem Vorsitzenden
 - (b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden und
 - (c) dem Kassenwart
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sie sind gesetzliche Vertreter i. S. des § 26 BGB. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied alleine vertritt den Verein rechtsverbindlich.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und im Sinne der Satzung, dokumentiert durch Protokolle die mit einfacher Mehrheit abgefassten Beschlüsse und hat eine Berichtspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung.

§ 8 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an Rad- und Motorsportverein „Edeltanne“ Ehrenkirchen e.V., der es unmittelbar an gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat.

§ 9 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand ist Staufen und Erfüllungsort ist Ehrenkirchen.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 28. November 2005 im Gasthaus Löwen in Ehrenkirchen OT Ehrenstetten beschlossen. Der Verein ist im Vereinsregister im Amtsgericht Staufen unter der Registernummer 501 am 28. Dezember eingetragen. Die Gemeinnützigkeit ist vom Finanzamt Freiburg Land am 6. Dezember 2005 vorläufig bescheinigt worden. Aktualisierende Satzungsänderungen wurden in der Mitgliederversammlung am 09.04.2019 beschlossen.